

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 7/2016, S.206–212

Heiko Habbe

Stärkung des Rechtsschutzes für Asylsuchende im Dublin-Verfahren

Anmerkung zu den EuGH-Urteilen vom 7.6.2016
in den Rechtssachen Ghezelbash und Karim

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Juli 2016. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung des Autors sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

<http://www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/>

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Stärkung des Rechtsschutzes für Asylsuchende im Dublin-Verfahren

Anmerkung zu den EuGH-Urteilen vom 7.6.2016 in den Rechtssachen Ghezelbash und Karim

Inhalt

1. Sachverhalte
2. Abgrenzung vom alten Dublin-II-System
3. Stärkung des effektiven Individualrechtsschutzes
4. Änderungsbedarf in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung
5. Rückschritt durch die »Dublin-IV«-Pläne der EU-Kommission
6. Fazit

Welche Rechte haben Asylsuchende im Dublin-Verfahren? Können sie verlangen, dass Zuständigkeitskriterien korrekt angewendet und Verfahrensregelungen eingehalten werden? Zu diesen Fragen hatte der Europäische Gerichtshof (EuGH) jetzt erstmals seit Inkrafttreten der 2013 neu gefassten Dublin-III-Verordnung¹ Stellung zu nehmen – und er hat sie in gleich zwei Verfahren zugunsten der Antragstellenden entschieden.²

Die Urteile sind in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert. Der EuGH wendet sich klar ab von seiner eigenen Rechtsprechung zur Dublin-II-Verordnung, die den Antragstellenden nur eine sehr beschränkte Möglichkeit gegeben hatte, Zuständigkeitsentscheidungen anzufechten (dazu 2.), und er stärkt demgegenüber deutlich die Möglichkeiten von Asylsuchenden, effektiven Rechtsschutz zu erlangen (dazu 3.). Hierdurch werden zumindest Teile der bisherigen deutschen Verwaltungsrechtsprechung zu Dublin in Frage gestellt (dazu 4.). Allerdings ist der Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit gefährdet durch Pläne der EU-Kommission, die Rechte von Betroffenen wieder drastisch zu beschränken (dazu 5.).

1. Sachverhalte

In beiden Verfahren handelte es sich um Vorabentscheidungsersuchen von nationalen Gerichten an den EuGH. Im niederländischen Fall hatte der iranische Staatsange-

hörige Mehrdad Ghezelbash im März 2014 in den Niederlanden Asyl beantragt. Da im Visa-Informationssystem ein zwei Monate zuvor abgelaufenes französisches Schengen-Visum für ihn vermerkt war, führte dies zu einem Aufnahmesuch der niederländischen Behörden an Frankreich, dem die französische Seite zustimmte. Herr Ghezelbash machte dagegen geltend, sich von Dezember 2013 bis Februar 2014 außerhalb der EU aufgehalten zu haben. Damit sei die französische Zuständigkeit nicht mehr gegeben.³ Die niederländischen Behörden hielten gleichwohl Frankreich für zuständig und lehnten den Asylantrag ab. Im Gerichtsverfahren legte Herr Ghezelbash Nachweise für einen vorübergehenden Aufenthalt im Iran vor. Das Gericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH die Frage vor, ob Herr Ghezelbash befugt sei, die Zuständigkeit Frankreichs für die Prüfung seines Asylantrags in Frage zu stellen, nachdem dieser Mitgliedstaat seine Zuständigkeit bereits anerkannt hatte.

Im schwedischen Fall beantragte, ebenfalls im März 2014, der syrische Staatsangehörige George Karim internationalen Schutz. Die EURODAC-Abfrage ergab einen Treffer der Kategorie 1 in Slowenien, d. h. den Hinweis auf einen dort gestellten Asylantrag, woraufhin die schwedischen Behörden Slowenien um Wiederaufnahme von Herrn Karim ersuchten. Die slowenische Seite stimmte zu. Herr Karim machte geltend, er habe nach seiner ersten Asylantragstellung in Slowenien das Gebiet der EU für mehr als drei Monate verlassen, und er legte als Nachweis seinen Pass mit einem libanesischen Einreisevermerk vom Juli 2013 vor. Die schwedischen Behörden wiesen die slowenischen hierauf hin, letztere bekräftigten aber dennoch ihr Einverständnis mit der Wiederaufnahme. Daraufhin lehnte Schweden den Asylantrag ab und ordnete die Überstellung von Herrn Karim nach Slowenien an. Hiergegen erhob er Klage. Diese wurde erstinstanzlich mit der Begründung abgelehnt, Asylsuchende könnten sich gegen ihre Überstellung nur mit dem Hinweis auf systemische Mängel im Zielstaat wehren. Herr Karim ging in die Berufung und rügte weiterhin, dass Slowenien bei zutreffender Anwendung der Regelungen der Dublin-III-Verordnung

* Heiko Habbe ist Rechtsberater bei der kirchlichen Hilfsstelle »fluchtpunkt« in Hamburg.

¹ Verordnung (EU) Nr. 604/2013 vom 26.6.2013, anwendbar seit dem 1.1.2014, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte/Asylrecht«.

² EuGH, Urteile vom 7.6.2016, Rs. Ghezelbash gegen die Niederlande – C-63/15 – asyl.net: M23883, ausführlich zitiert in diesem Heft ab S.220 und Rs. Karim gegen Schweden – C-155/15 – asyl.net: M23884.

³ Art. 12 Abs. 4 UAbs. 1 Dublin-III-Verordnung lautet: »Besitz der Antragsteller nur [...] ein oder mehrere Visa, die seit weniger als sechs Monaten abgelaufen sind, aufgrund deren er in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats einreisen konnte, so [ist der das Visum ausstellende Mitgliedstaat zuständig], solange der Antragsteller das Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten nicht verlassen hat.«

nicht für ihn zuständig sei.⁴ Das Berufungsgericht setzte das Verfahren aus und legte dem EuGH u. a. die Frage zur Vorabentscheidung vor, ob die neu gefassten Bestimmungen der Dublin-III-Verordnung zu einem wirksamen Rechtsbehelf auch das Recht umfassten, der (fehlerhaften) Anwendung der Dublin-Normen entgegenzutreten.

2. Abgrenzung vom alten Dublin-II-System

Die Frage, inwieweit Asylsuchenden subjektive Rechte auf Einhaltung der Kriterien und Verfahren der Dublin-Verordnung zustehen, hatte der Gerichtshof in der Rechtssache Abdullahi⁵ schon einmal zu beantworten gehabt, seinerzeit noch unter der damals geltenden Dublin-II-Verordnung.⁶ Der Entscheidung lag der Fall einer 22-jährigen Somalierin zugrunde, die über Griechenland und Ungarn nach Österreich gereist war und dort Asyl beantragt hatte. Österreich hatte daraufhin ein Dublin-Verfahren mit Ungarn eingeleitet. Hiergegen hatte die Betroffene mit dem Argument geklagt, Österreich habe die Kriterien zur Zuständigkeitsprüfung falsch angewendet. Aufgrund ihres (den österreichischen Behörden bekannten) Reiseweges sei Griechenland zuständig, die Zustände dort aber seien menschenunwürdig und daher habe Österreich ihr Asylverfahren durchzuführen.

Der österreichische Asylgerichtshof legte damals das Verfahren beim EuGH in Luxemburg vor mit der Frage, ob Art. 19 Abs. 2 der Dublin-II-Verordnung, der einen Rechtsbehelf gegen die Überstellungsentscheidung einräumte, dahingehend zu verstehen sei, dass er Asylsuchenden ein subjektives Recht auf Einhaltung der Zuständigkeitskriterien gebe.⁷

Der Gerichtshof hatte seinerzeit die Grundannahme des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems betont, dass alle beteiligten Staaten die Grundrechte, die Genfer Flüchtlingskonvention und die EMRK einhalten.⁸ Auf Grundlage dieses »Prinzips des gegenseitigen Vertrauens« habe der Unionsgesetzgeber die Dublin-II-Verordnung erlassen,

»[...] um die Behandlung der Asylanträge zu rationalisieren und zu verhindern, dass das System dadurch stockt, dass die staatlichen Behörden mehrere Anträge

ge desselben Antragstellers bearbeiten müssen, und um [...] dem ›forum shopping‹ zuvorzukommen.«⁹

Nach weiteren Ausführungen, die umfangreich auf die Verwaltungszusammenarbeit der Mitgliedstaaten und eher knapp auf den effektiven Zugang von Asylsuchenden zum Verfahren eingingen, hatte der EuGH damals ohne nähere Begründung festgestellt: Wenn der angefragte Mitgliedstaat erst einmal der Aufnahme einer asylsuchenden Person zugestimmt habe, könne

»[...] der Asylbewerber der Heranziehung dieses Kriteriums nur damit entgegentreten, dass er systemische Mängel des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen für Asylbewerber in diesem Mitgliedstaat geltend macht, die ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme darstellen, dass er tatsächlich Gefahr läuft, einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt zu werden (vgl. in diesem Sinne Urteile N. S. u. a., Randnrn. 94 und 106, und vom 14. November 2013, Puid, C-4/11, Randnr. 30).«¹⁰

Kein Anspruch auf Einhaltung der Zuständigkeitskriterien – individueller Rechtsschutz nur, wo systemische Mängel des Asylsystems das Risiko einer unmenschlichen Behandlung begründen: So das Fazit des EuGH zur alten Dublin-II-Verordnung.¹¹

Mit den Urteilen in den Rechtssachen Ghezelbash und Karim vollzieht der Gerichtshof demgegenüber einen Schwenk um 180°. Ausdrücklich stellen die Richterinnen und Richter nunmehr fest,

»[...] dass sich die Verordnung Nr. 604/2013 [Dublin-III-Verordnung] hinsichtlich der dem Asylbewerber gewährten Rechte in wesentlichen Punkten von der Verordnung Nr. 343/2003 [Dublin-II-Verordnung] unterscheidet, die in dem Fall anzuwenden war, der dem Urteil [...] Abdullahi zugrunde lag.«¹²

In der 2013 neu gefassten Verordnung habe der Unionsgesetzgeber Rechte und Mechanismen geschaffen, die die Beteiligung der Asylsuchenden am Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gewährleisten.¹³ Der EuGH erwähnt ausdrücklich das Informationsrecht (Art. 4) und das Recht auf ein persönliches Gespräch

⁴ Art. 19 Abs. 2 UAbs. 1 Dublin-III-Verordnung regelt, dass die ursprüngliche Zuständigkeit eines Mitgliedstaates erlischt und ein neues Dublin-Verfahren durchzuführen ist, wenn Betroffene das Gebiet der Dublin-Mitgliedstaaten für mindestens drei Monate verlassen haben.

⁵ EuGH, Urteil vom 10.12.2012, Rs. Abdullahi gegen Österreich – C-394/12 – asyl.net: M21347.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 343/2003 vom 18.2.2003, abrufbar auf asyl.net unter »Gesetzestexte/Asylrecht«.

⁷ EuGH, Rs. Abdullahi, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 41.

⁸ EuGH, Rs. Abdullahi, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 52.

⁹ EuGH, Rs. Abdullahi, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 53.

¹⁰ EuGH, Rs. Abdullahi, a. a. O. (Fn. 5), Rn. 60.

¹¹ Vgl. auch Thym, Zulässigkeit von Dublin-Überstellungen nach Italien, ZAR 2013, 331 (334): »[E]inzig menschenrechtlich mandatierte Aussetzungen sind möglich.«

¹² EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 34.

¹³ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 46.

(Art. 5) sowie die detaillierten Vorschriften über die Bekanntgabe der Überstellungsentscheidung (Art. 26) in der Dublin-III-Verordnung.¹⁴ Insbesondere habe der Gesetzgeber in Art. 27 Dublin-III-Verordnung Asylsuchenden die Möglichkeit eingeräumt, einstweiligen Rechtsschutz gegen Überstellungsentscheidungen zu erwirken.¹⁵

Aus alledem folgt nach Einschätzung des EuGH, dass der Unionsgesetzgeber in der neuen Dublin-III-Verordnung nicht nur organisatorische Regeln für die Beziehungen unter den Mitgliedstaaten normiert hat, sondern dass er sich vielmehr dazu entschieden hat, die Asylsuchenden selbst am Verfahren der Zuständigkeitsbestimmung zu beteiligen.¹⁶

3. Stärkung des effektiven Individualrechtsschutzes

Der EuGH begründet seinen Kurswechsel mit den detaillierteren Vorgaben zum Individualrechtsschutz im Überstellungsverfahren, die der neue Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung im Vergleich zum alten Art. 19 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung macht. War in letzterem nur von der Möglichkeit die Rede, gegen eine Überstellungsentscheidung einen Rechtsbehelf einzulegen, spricht Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung das Recht auf ein »wirksames« Rechtsmittel zu, welches eine »auf Sach- und Rechtsfragen gerichtete Überprüfung« ermöglichen müsse. Zudem heben die Richterinnen und Richter hervor, dass

»[...] in diesem Wortlaut keine Beschränkung des Vorbringens genannt [wird], auf das sich der Asylbewerber im Rahmen dieses Rechtsmittels stützen kann.«¹⁷

Eine inhaltliche Beschränkung war zwar auch bei Art. 19 Abs. 2 Dublin-II-Verordnung nicht vorgesehen, dennoch ist erfreulich, dass das Gericht diesmal den umgekehrten Schluss zieht, nämlich die subjektiven Rechtspositionen des Asylsuchenden eher weit abzustecken.

Diese subjektiven Rechte der Asylsuchenden beziehen sich, wie die Richterinnen und Richter – in großer Klarheit und in völliger Abkehr von der Entscheidung Abdullahi – feststellen, insbesondere auf die Einhaltung der Zuständigkeitskriterien des Kapitels III der Dublin-III-Verordnung. Es fällt ins Auge, dass sie dabei zwei Erwägungsgründen der Dublin-III-Verordnung breiten Raum in ihrer Argumentation einräumen. Der 19. Erwägungsgrund lautet:

»Um einen wirksamen Schutz der Rechte der Betroffenen zu gewährleisten, sollten im Einklang insbesondere mit Artikel 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union Rechtsgarantien und das Recht auf einen wirksamen Rechtsbehelf gegen Überstellungsentscheidungen festgeschrieben werden. Um die Einhaltung des Völkerrechts sicherzustellen, sollte ein wirksamer Rechtsbehelf gegen diese Entscheidungen sowohl die Prüfung der Anwendung dieser Verordnung als auch die Prüfung der Rechts- und Sachlage in dem Mitgliedstaat umfassen, in den der Antragsteller überstellt wird.«

Während die zweitgenannte Prüfung vor allem die Lage im Zielstaat der Überstellung in den Blick nimmt und somit insbesondere verhindern soll, dass in einen Staat abgeschoben wird, in dem systemische Mängel herrschen,¹⁸ zielt nach Auffassung des Gerichtshofs die erste Prüfung vor allem darauf ab, den Antragstellenden im Rahmen des Rechtsbehelfs nach Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung eine Kontrolle der Zuständigkeitsbestimmung zu ermöglichen. Dies schließt der EuGH daraus, dass für die Anwendung der Verordnung die Prüfung des Kriterienkatalogs in Kapitel III von zentraler Bedeutung ist.¹⁹ Demnach sei der 19. Erwägungsgrund dahingehend zu verstehen, dass die Prüfung im Rahmen des in Art. 27 Abs. 1 vorgesehenen Rechtsbehelfs »insbesondere auf die Überprüfung der richtigen Anwendung der in Kapitel III der Verordnung normierten Kriterien zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats [...] abzielt«.²⁰

Daneben stellt der EuGH den neunten Erwägungsgrund in den Mittelpunkt seiner Überlegungen. Dieser umreißt die Ziele der Dublin-III-Verordnung damit, einerseits die Prinzipien zu bestätigen, die bereits der Vorgängerverordnung »Dublin II« zugrunde lagen, andererseits aber notwendige Verbesserungen im Hinblick auf die Leistungsfähigkeit des Dublin-Systems *und* den auf der Grundlage dieses Systems gewährten Schutz der Antragstellenden vorzunehmen. Dieser Schutz, so die Richterinnen und Richter, werde insbesondere sichergestellt durch den gerichtlichen Rechtsschutz, der den Asylsuchenden gewährt werde. Sie kommen daher zu dem Schluss:

»Eine restriktive Auslegung der Reichweite, die dem [...] vorgesehenen Rechtsbehelf zukommt, erschie-

¹⁴ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 47–49.

¹⁵ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 50.

¹⁶ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 51.

¹⁷ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 36.

¹⁸ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 40.

¹⁹ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 41: »[D]er [...] Aufbau der Verordnung [...] lässt [...] erkennen, dass deren Anwendung im Wesentlichen auf der Durchführung eines Verfahrens zur Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaats beruht, der aufgrund der in Kapitel III [...] festgelegten Kriterien bestimmt wird«; Rn. 43: »[D]ie zentrale Stellung [...] der in Kapitel III [...] festgelegten Kriterien [...] wird dadurch bestätigt, dass [...] der Mitgliedstaat [...] einen anderen Mitgliedstaat nur dann um die Aufnahme eines Asylbewerbers ersuchen kann, wenn seiner Auffassung nach dieser andere Mitgliedstaat für die Prüfung des Antrags zuständig ist«.

²⁰ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 44.

ne insbesondere geeignet, der Erreichung dieses Ziels entgegenzustehen, indem den übrigen dem Asylbewerber in der Verordnung Nr. 604/2013 gewährten Rechten ihre praktische Wirksamkeit genommen würde.«²¹

Hiervon ausgehend stellen die Richterinnen und Richter fest, dass Asylsuchende im Rahmen des vorgesehenen Rechtsbehelfsverfahrens sowohl die fehlerhafte Anwendung der Zuständigkeitskriterien, insbesondere des Kriteriums der Visumserteilung gemäß Art. 12 Dublin-III-Verordnung,²² als auch einen Verstoß gegen Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung (Erlöschen der ursprünglichen Zuständigkeit bei dreimonatigem Aufenthalt außerhalb der EU) geltend machen können.²³ Das mit der Prüfung einer Überstellungsentscheidung befasste Gericht müsse sich vergewissern, dass diese Entscheidung »nach einer fehlerfreien Durchführung des in der Verordnung vorgesehenen Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats ergangen ist.«²⁴ Die Zuständigkeit eines Mitgliedstaats könne dabei auch dann in Frage gestellt werden, wenn in diesem Mitgliedstaat keine systemischen Schwachstellen des Asylverfahrens und der Aufnahmebedingungen gegeben seien.²⁵

Nur ein effektiver gerichtlicher Rechtsbehelf sichert, mit anderen Worten, die den Antragstellenden im Gemeinsamen Europäischen Asylsystem eingeräumten Rechte. Art. 27 Abs. 1 Dublin-III-Verordnung wird so zur Grundnorm des Individualrechtsschutzes im Dublin-System, der in alle Anwendungsbereiche der Verordnung ausstrahlt. Damit stehen Asylsuchenden unter der Geltung der Dublin-III-Verordnung umfassende und einklagbare Rechte auf Einhaltung der dort festgelegten Verfahrensregeln zu. Hierunter fallen, wie vom EuGH ausgeführt, zunächst die Zuständigkeitskriterien. Asylsuchende können also verlangen, dass bei der Feststellung des zuständigen Mitgliedstaats etwa Reisewege korrekt ermittelt werden²⁶ oder dass die Anwesenheit von Familienmitgliedern in anderen Mitgliedstaaten der Union berücksichtigt wird. Sie können aber notfalls auch einklagen, dass nach einer mindestens dreimonatigen Abwesenheit aus dem Dublin-Raum eine erneute Zuständigkeitsprüfung stattfin-

det.²⁷ Ebenso besteht ein subjektives, einklagbares Recht auf die Durchführung des persönlichen Gesprächs nach Art. 5 Dublin-III-Verordnung.²⁸

Nicht unmittelbarer Gegenstand der Entscheidungen des EuGH in den Rechtssachen Ghezelbash und Karim war die Einhaltung weiterer Verfahrensvorschriften der Dublin-III-Verordnung – insbesondere die Einhaltung der Fristen für (Wieder-)Aufnahmegesuche, für Antworten auf solche Gesuche und für Überstellungen. Es liegt aber auf der Hand, dass auch die Einhaltung solcher Verfahrensvorschriften in individuellen Klageverfahren überprüfbar sein muss. Wenn der Gerichtshof den 19. Erwägungsgrund der Dublin-III-Verordnung dahingehend auslegt, dieser ziele »in allgemeinerer Weise darauf ab, die fehlerfreie Anwendung der Verordnung zu kontrollieren«²⁹ und mache das Dublin-Verfahren insgesamt zum Gegenstand der Überprüfung im Rechtsbehelfsverfahren,³⁰ dann gibt er einen deutlichen Hinweis, dass auch das nach der Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaats gegebenenfalls vorgesehene Aufnahme- und Wiederaufnahmeverfahren mit umfasst ist. Damit ist auch die Einhaltung der Fristen für (Wieder-)Aufnahmegesuche, Antworten und Überstellungen in individuellen Klageverfahren überprüfbar. Die Einklagbarkeit jedenfalls derjenigen Vorschriften, die einen Zuständigkeitsübergang im Zuge des (Wieder-)Aufnahmeverfahrens zur Folge haben können, steht auch im Einklang mit den Entscheidungen des Gerichtshofs: Wenn Asylsuchenden ein subjektives Recht auf die korrekte Anwendung der Zuständigkeitskriterien zusteht, dann steht ihnen das gleiche Recht zu, nur in den zuständigen Mitgliedstaat überstellt zu werden, d. h. ein subjektives Recht, auch einen späteren Zuständigkeitsübergang gegebenenfalls gerichtlich geltend zu machen.

Werden entsprechende subjektive Rechte geltend gemacht, muss die Justiz dem in der gebotenen Gründlichkeit nachgehen. Zwar gehört zu den Zielen der Verordnung auch die zügige Bearbeitung von Asylanträgen. Dies darf aber, wie der Gerichtshof feststellt, nicht auf Kosten des Schutzes der Rechte der Antragstellenden gehen.³¹

²¹ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 53.

²² EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 61.

²³ EuGH, Rs. Karim, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 27.

²⁴ EuGH, Rs. Karim, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 26.

²⁵ EuGH, Rs. Karim, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 22.

²⁶ In der Entscheidung Abdullahi hätte dies zu einer Zuständigkeit Griechenlands anstelle Ungarns geführt und unter Berücksichtigung der dortigen systemischen Mängel vermutlich zu einem Unterlassen der Überstellung. Allerdings wäre dann Österreich nicht automatisch zuständig, sondern die Zuständigkeitsprüfung daraufhin fortzuführen gewesen; vgl. EuGH, Urteil vom 21.12.2011, N. S. u. a. gegen Großbritannien, Rs. C-411/10 und C-493, asyl.net: M19284; siehe hierzu Pelzer, »Das EuGH-Urteil vom 21.12.2011 zur Dublin-II-Verordnung«, Asylmagazin 4/2012, S. 102.

²⁷ Art. 19 Dublin-III-Verordnung; EuGH, Rs. Karim, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 17.

²⁸ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 53.

²⁹ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 40.

³⁰ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 41.

³¹ EuGH, Rs. Ghezelbash, a. a. O. (Fn. 2), Rn. 56 f.; EuGH, Urteil vom 29.1.2009, Rs. Petrosian gegen Schweden – C-19/08 –, asyl.net: M14824 (= Asylmagazin 3/2009, S. 29), Rn. 48.

4. Änderungsbedarf in der deutschen Verwaltungsrechtsprechung

Die Urteile des EuGH stellen auch die deutsche Verwaltungsrechtsprechung zum Dublin-System teils in Frage. Hierzulande hatte man die stärkere Betonung der subjektiven Rechte von Asylsuchenden in der seit 1. Januar 2014 anwendbaren Dublin-III-Verordnung bislang weitgehend ignoriert.³²

Das Bundesverwaltungsgericht (BVerwG) hat die Frage subjektiver Rechte von Asylsuchenden in Dublin-Verfahren bisher vorwiegend in Fällen entschieden, in denen noch die Dublin-II-Verordnung zur Anwendung kam. Es hat, hierin konsequent der Abdullahi-Rechtsprechung des EuGH folgend, subjektive Rechte nur dort anerkannt, wo Inhalt der fraglichen Vorschriften explizit der Schutz von Grundrechten der Antragstellenden war – so etwa bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats für den Asylantrag eines unbegleiteten Minderjährigen gemäß Art. 6 Dublin-II-Verordnung.³³ Solche Rechte hat das BVerwG hingegen dort verneint, wo nach seiner Auffassung Fristen- und Zuständigkeitsregelungen ausschließlich das Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten betrafen. Insbesondere hatte das BVerwG sich in ständiger Rechtsprechung auf den Standpunkt gestellt, die Fristenregelungen im (Wieder-)Aufnahmeverfahren und Überstellungsverfahren der Dublin-II-Verordnung hätten keinen individualschützenden Charakter. Sie seien »lediglich als zwischen den Mitgliedstaaten wirkende Organisationsvorschriften anzusehen«.³⁴

Diese Auffassung ist vom wohl überwiegenden Teil der deutschen Verwaltungsgerichte bruchlos – und, wie sich nun herausstellt, aus unionsrechtlicher Perspektive fehlerhaft – auch auf die Anwendung der Dublin-III-Verordnung übertragen worden. Deren Bestimmungen begründeten »grundsätzlich keine subjektiven Rechte des Asylbewerbers,« anders sei dies allenfalls da, wo die Durchsetzung einer Zuständigkeit nach der Dublin-III-Verordnung eine Verletzung von Rechten aus der EMRK bedeute.³⁵ Zum Teil ist immerhin ein subjektiver

Anspruch auf ermessensfehlerfreie Ausübung des Selbst-eintrittsrechts³⁶ oder der Ermessensklauseln des Art. 17 Dublin-III-Verordnung³⁷ anerkannt worden.

In einem jüngeren Urteil hat das BVerwG ein vorsichtiges Umsteuern eingeleitet.³⁸ Der zu diesem Zeitpunkt bereits bekannten Rechtsauffassung der EuGH-Generalanwältin Sharpston,³⁹ wonach die Fristenregelungen generell subjektive Rechte der Asylsuchenden begründen, wollte man sich zwar nicht anschließen. Das BVerwG findet aber immerhin zu der Formel:

»[D]er nach den Dublin-Bestimmungen zuständige Mitgliedstaat darf einen Schutzsuchenden jedenfalls dann nicht auf eine Prüfung durch einen anderen (unzuständigen) Mitgliedstaat verweisen, wenn dessen (Wieder-)Aufnahmebereitschaft nicht positiv feststeht.«⁴⁰

Die Begründung, dass dies sich aus einem »ungeschriebenen Tatbestandsmerkmal aus Sinn und Zweck des Dublin-Systems« ergebe, nach dem es nicht zu »refugee in orbit«-Situationen kommen dürfe, mag zutreffen, es hätte ihrer aber nicht zwingend bedurft, wenn man die Vorschriften der Dublin-III-Verordnung generell als individualschützend eingestuft hätte.⁴¹ Zumal bereits der zugrunde liegende Gedanke verwundern muss, eine Verweisung an einen unzuständigen Mitgliedstaat könne mit den Dublin-Regeln konform sein.

Die Frage, welche Vorschriften der Dublin-III-Verordnung individualschützenden Charakter haben, wird von der deutschen Rechtsprechung nach den EuGH-Urteilen umfassend neu zu bewerten sein. Künftig wird den Betroffenen auch vor deutschen Verwaltungsgerichten die Berufung auf den Ablauf von Ersuchens-, Antwort- und Überstellungsfristen möglich sein.

Eine weitere Rechtsfrage, die im Lichte der EuGH-Entscheidungen anders zu beurteilen sein dürfte, ist die, ob Asylsuchenden vorrangig zu einer Abschiebung die Mög-

burg (Breisgau), Urteil vom 24.2.2016 – A 1 K 2724/14 – Rn. 16; VG Berlin, Beschluss vom 11.2.2016 – 23 L 41.16 A – Rn. 10; alle abrufbar bei juris.

³⁶ Z. B. VGH Bayern, Urteil vom 3.12.2015 – 13a B 15.50124 – Rn. 25, asyl.net: M23598 (= Asylmagazin 3/2016, S. 77); VG Würzburg, Urteil vom 12.5.2016 – 2 K 15.30105 – Rn. 28, asyl.net: M23862.

³⁷ VG Hannover, Beschluss vom 7.3.2016 – 1 B 5946/15 –, Rn. 22, asyl.net: M23732.

³⁸ BVerwG, Urteil vom 27.4.2016 – 1 C 24.15 – asyl.net: M23842 (=Asylmagazin 6/2016, S. 176).

³⁹ Schlussanträge der Generalanwältin vom 17.3.2016, Rs. C-63/15, Ghezelbash gegen die Niederlande, abrufbar auf curia.europa.eu.

⁴⁰ BVerwG, Urteil vom 27.4.2016, a. a. O. (Fn. 38), Rn. 20.

⁴¹ Erneut erweist das BVerwG sich zudem als wenig vorlagefreudig. Das niederländische Gericht hatte in der Rechtssache Ghezelbash bereits im Sommer 2014 eine frühe Gelegenheit genutzt, eine Klärung durch den EuGH herbeizuführen. Das BVerwG sah hingegen noch in dem erst Ende 2015 dort anhängig gewordenen Verfahren 1 C 24.15 (a. a. O., Fn. 38) eine »acte claire«, die keine Befassung des EuGH erfordere.

³² Dabei war bei sachlicher Analyse durchaus absehbar, dass der EuGH zur Dublin-III-Verordnung anders entscheiden würde als in der Rechtssache Abdullahi; vgl. etwa Marx, »Die Rechtsprechung des EuGH zum Zuständigkeitskriterium illegale Einreise«, NVwZ 2014, S. 198.

³³ BVerwG, Urteil vom 16.11.2015 – 1 C 4.15 – asyl.net: M23491 (=Asylmagazin 6/2016, S. 178), Rn. 25.

³⁴ BVerwG, Urteil vom 27.10.2015 – 1 C 32.14 – asyl.net: M23382 (=Asylmagazin 1–2/2016, S. 34), Rn. 20; siehe auch Urteil vom 16.11.2015, a. a. O. (Fn. 33), Rn. 24; Urteil vom 22.3.2016 – 1 C 10.15 – asyl.net: M23789, Rn. 26.

³⁵ VG München, Urteil vom 6.5.2016 – M 12 K 15.50793 – Rn. 52; vgl. aus der umfangreichen jüngeren Rechtsprechung nur OVG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 10.3.2016 – 13 A 1657/15.A – Rn. 41–51; VG Ansbach, Beschluss vom 3.5.2016 – AN 3 S 16.50118 – Rn. 28; VG Hannover, Beschluss vom 1.4.2016 – 13 B 1180/16 – Rn. 32; VG Frei-

lichkeit zur freiwilligen Ausreise in den zuständigen Mitgliedstaat eingeräumt werden muss. Das BVerwG hatte dies bisher verneint. Die Dublin-Verordnung lasse zwar eine selbstorganisierte Ausreise zu. Regelfall sei aber die Abschiebung, da die Staaten ein Interesse an einem zügigen und klaren Abschluss des Überstellungsverfahrens hätten. Die freiwillige Ausreise sei nur ausnahmsweise zuzulassen und nur, wenn Betroffene sie selbst organisieren würden.⁴² Hinsichtlich der Dublin-III-Verordnung über- sieht diese Auffassung allerdings, dass der 24. Erwägungsgrund die Mitgliedstaaten ausdrücklich auffordert, »sich durch entsprechende Information des Antragstellers für eine Überstellung auf freiwilliger Basis einzusetzen«. Gibt man diesem Erwägungsgrund ein ähnliches Gewicht, wie der EuGH es in Ghezalbash dem 19. Erwägungsgrund zuspricht, so muss man hieraus einen klaren Vorrang der freiwilligen Ausreise als der weniger einschneidenden Maßnahme gegenüber der Abschiebung auch im Dublin-System ableiten.⁴³

5. Rückschritt durch die »Dublin-IV«-Pläne der EU-Kommission

Die Genugtuung darüber, dass der EuGH den wichtigen Schritt geht, Asylsuchende in Dublin-Prozeduren stärker als Subjekte denn als Objekte des Verfahrens zu begreifen, wird dadurch erheblich geschmälert, dass die EU im Begriff steht, diesen Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit alsbald wieder abzuschaffen. Anfang April 2016 veröffentlichte die EU-Kommission⁴⁴ ein Eckpunktepapier zu einer grundlegenden Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems. Neben einer »fairen, nachhaltigen Verteilung von Asylbewerbern auf die Mitgliedstaaten« soll ein zentrales Element dieser Vorschläge sein, »die Anreize für irreguläre Sekundärbewegungen zu vermindern«. Als Fehler des Dublin-Systems wird nicht die Unfähigkeit der Mitgliedstaaten identifiziert, einheitlich faire Asylverfahren und menschenwürdige Aufnahmebedingungen zu schaffen, und auch nicht die Willkür, die darin liegt, letztlich aufgrund des Reisewegs auf einen dieser Staaten festgelegt zu werden. Der zentrale Störfaktor im System seien vielmehr die Asylsuchenden mit ihrer beharrlichen Tendenz zur Weiterwanderung, zum sogenannten »asylum shopping«.

⁴² Ausdrücklich zur Dublin-II-Verordnung, als obiter dictum auch zur Dublin-III-Verordnung: BVerwG, Urteile vom 17.9.2015 – 1 C 26.14 und 1 C 27.14 – asyl.net: M23257 (=Asylmagazin 12/2105, S.419), Rn. 15.

⁴³ Vgl. zur parallelen Situation bei der Rückführung ins Herkunftsland Art. 7 der EU-Rückführungsrichtlinie (RL 2008/115/EG).

⁴⁴ EU-Kommission, Pressemitteilung vom 6.4.2016: »Erneuerung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und Schaffung sicherer und legaler Wege nach Europa«, europa.eu/rapid/press-release_IP-16-1246_de.htm.

Der in Folge am 4. Mai 2016 vorgelegte Entwurf einer neuen Dublin-Verordnung (»Dublin IV«)⁴⁵ offenbart tiefe geplante Einschnitte in die Rechte der Asylsuchenden. Sämtliche Bestimmungen, die heute einen Übergang der Zuständigkeit für einen Asylantrag zwischen den Mitgliedstaaten vorsehen, namentlich

- der Verantwortungsübergang bei Ablauf der Überstellungsfrist (die auf vier Wochen verkürzt werden soll),⁴⁶
- die Bestimmung im heutigen Art. 12 Dublin-III-Verordnung, nach der ein zwischenzeitliches Verlassen des Unionsgebiets die Zuständigkeit infolge von Visum-/Titelerteilung unter bestimmten Umständen erlöschen lässt,⁴⁷
- die zeitliche Limitierung des Zuständigkeitskriteriums der unerlaubten Einreise,⁴⁸
- der heutige Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung, der das Erlöschen der Zuständigkeit bei dreimonatigem Verlassen des Dublin-Gebiets regelt,⁴⁹ und
- der Übergang der Zuständigkeit im Wiederaufnahmeverfahren⁵⁰

werden als »Anreiz zum Untertauchen« erklärt und sollen gestrichen werden.⁵¹ Im Ergebnis würde dies einen Rückschritt zum Rechtszustand des Dubliner Übereinkommens von 1990 bedeuten. Schon vor der Ermittlung des zuständigen Mitgliedstaats soll der Mitgliedstaat, in dem der Antrag gestellt wurde, eine Prüfung durchführen, ob der Antrag unzulässig ist, z. B. wegen Herkunft aus einem »sicheren« Staat oder Durchreise durch einen »sicheren« Drittstaat außerhalb der Union.⁵² Die Reichweite des Selbsteintrittsrechts der Staaten würde drastisch eingeschränkt: Es soll nur noch ausgeübt werden, solange kein zuständiger Mitgliedstaat bestimmt wurde, und nur zur Wahrung von Familienbanden der Antragstellenden.⁵³ In

⁴⁵ EU-Kommission, Proposal for a regulation of the European Parliament and of the Council establishing the criteria and mechanisms for determining the Member State responsible for examining an application for international protection lodged in one of the Member States by a third country national or a stateless person (Recast), 4.5.2016, COM(2016) 270 final, abrufbar auf ec.europa.eu unter »Migration and Home Affairs/European Agenda on Migration/Legislative documents«.

⁴⁶ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), Art. 30.

⁴⁷ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), Art. 14.

⁴⁸ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), Art. 15.

⁴⁹ Der Entwurf sieht die ersatzlose Streichung des jetzigen Art. 19 Dublin-III-Verordnung vor.

⁵⁰ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), Art. 26: Das Wiederaufnahmeverfahren soll nicht mehr von der Zustimmung des Mitgliedstaats der ersten Antragstellung abhängen, dieser soll lediglich noch über die Rücküberstellung informiert werden.

⁵¹ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), 25. Erwägungsgrund.

⁵² EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), Art. 3 Abs. 3.

⁵³ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), 21. Erwägungsgrund: Aus »in particular on humanitarian grounds« wird »only on humanitarian grounds«, noch deutlicher die Einschränkungen in Art. 19.

Abkehr von bisherigen Bestimmungen und der Rechtsprechung des EuGH soll die Dublin-Rückschiebung von unbegleiteten Minderjährigen ermöglicht werden; dazu soll für diese stets der Mitgliedstaat ihres ersten Asylantrages zuständig sein, nicht, wie unter geltendem Recht, im Zweifel der Mitgliedstaat der aktuellen Antragstellung.⁵⁴ Sekundärmigration soll dadurch bekämpft werden, dass den Weitergewanderten im zweiten Mitgliedstaat keinerlei Anspruch auf Versorgung zustehen soll, ausgenommen Notfallmedizin.⁵⁵ Der Anspruch auf einen effektiven Rechtsbehelf soll formal beibehalten werden, jedoch inhaltlich beschränkt auf die Prüfung, ob Grundrechte der Antragstellenden hinsichtlich der Beachtung ihres Familienlebens, der Rechte des Kindes und des Verbots unmenschlicher oder entwürdigender Behandlung verletzt zu werden drohen.⁵⁶ Im Effekt ist dies eine Rückkehr zur Position des EuGH in Abdullahi.

In ersten Reaktionen ist darauf hingewiesen worden, dass und warum der Vorschlag der Kommission die praktische Effizienz des Dublin-Systems entgegen den Absichten der Kommission nicht stärken wird, sondern im Gegenteil das Risiko birgt, dass es wieder in erheblicher Zahl zu »in orbit«-Situationen von Geflüchteten kommt.⁵⁷ Zudem ist er teilweise mit den Grundrechten der Betroffenen, den Prinzipien der Europäischen Union und dem Völkerrecht nicht vereinbar.⁵⁸ Es existieren Vorschläge aus der Zivilgesellschaft, die auf eine stärkere Berücksichtigung der legitimen Interessen der Antragstellenden setzen, um deren Rechte zu schützen und mittelbar auch die Akzeptanz der Dublin-Regeln zu stärken, und die wesentlich auf die Abschaffung des letztlich willkürlichen Zuständigkeitskriteriums der illegalen Einreise zielen.⁵⁹ Diese Ideen sind in den Entwurf bislang aber nicht erkennbar eingeflossen.

⁵⁴ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), 20. Erwägungsgrund, Art. 10.

⁵⁵ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), Art. 5.

⁵⁶ EU-Kommission, a. a. O. (Fn. 45), 24. Erwägungsgrund.

⁵⁷ Maiani, *The Reform of the Dublin III Regulation*, Studie im Auftrag des EU-Parlaments, Juni 2016, abrufbar auf europarl.europa.eu/thinktank unter »Research/Area of Freedom, Security and Justice«.

⁵⁸ Hruschka, *Dublin ist tot! – Lang lebe Dublin!*, Blogbeitrag 28.6.2016, <http://fluechtlingsforschung.net/dublin-ist-tot-lang-lebe-dublin/>.

⁵⁹ Pro Asyl, Diakonie Deutschland, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Jesuiten-Flüchtlingsdienst Deutschland u. a.: *Memorandum – Für die freie Wahl des Zufluchtslandes in der EU – Die Interessen der Flüchtlinge achten*, Juni 2015, abrufbar unter: <https://www.proasyl.de/material/memorandum-fuer-die-freie-wahl-des-zufluchtslandes-in-der-eu/>.

6. Fazit

Die Urteile des Gerichtshofs in den Rechtssachen Ghezelbash und Karim bedeuten eine erhebliche Stärkung der Rechte von Asylsuchenden in Dublin-Verfahren. Sie müssen sich in praktischen Verfahren auswirken. Unter Verweis auf die neue Rechtsprechung aus Luxemburg wird es möglich sein, in konkreten Verfahren auf der Einhaltung von Zuständigkeitskriterien des Kapitels III der Verordnung zu bestehen – etwa der zutreffenden Ermittlung des Reisewegs und der Anwesenheit von Familienangehörigen im Unionsgebiet. Ebenso ermöglicht die EuGH-Rechtsprechung, die nach Art. 19 Abs. 2 Dublin-III-Verordnung notwendige erneute Zuständigkeitsprüfung einzufordern, wenn die oder der Asylsuchende das Unionsgebiet für mehr als drei Monate verlassen hat oder in der Vergangenheit ein Visum oder eine Aufenthaltserlaubnis eines Mitgliedsstaats besessen hat, aber nach deren Ablauf aus der Union ausgereist ist.

Die Urteile stellen zudem eine Ermutigung für die Praxis dar, die seit dem Vertrag von Lissabon (2009) eingeräumte Möglichkeit einer Vorlage zum EuGH schon in der ersten oder zweiten Gerichtsinstanz öfter anzulegen. Wie sich zeigt, ist die deutsche Verwaltungsrechtsprechung noch immer zögerlich, sich einer europäischen Harmonisierung zu öffnen. Das Unionsrecht wird auch fast 60 Jahre nach dem Abschluss der Römischen Verträge von den Verwaltungsgerichten noch vielfach als »Fremdkörper« empfunden. Ein konsequentes Hinwirken auf die Klärung relevanter unionsrechtlicher Fragen durch den EuGH sollte hier für mehr Normalität sorgen. Solche Vorlageverfahren würden die Gelegenheit bieten, auch die weitergehenden Schlüsse aus den Urteilen Ghezelbash und Karim abzusichern, nach denen Asylantragstellende auch den Übergang der Zuständigkeit durch Fristablauf im (Wieder-)Aufnahmeverfahren und im Überstellungsverfahren zu ihren Gunsten geltend machen können. Auch der Vorrang der freiwilligen Ausreise vor der bislang obligatorischen Abschiebung in den zuständigen Mitgliedstaat (mit der Folge einer Wiedereinreisesperre im nationalen Recht gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG) wäre hier zu thematisieren.

Der Zugewinn an Rechtsstaatlichkeit, den die Urteile Ghezelbash und Karim für die Betroffenen mit sich bringen, ist akut gefährdet durch die Pläne der EU-Kommission, subjektive Rechte von Antragstellenden im Rahmen einer künftigen Dublin-Verordnung drastisch zu beschränken. Erneut sollen Asylsuchende herabgewürdigt werden zum Objekt einer europaweiten Abschottungs- und Verwaltungsmaschinerie. Hier ist entschiedener Protest aus der Zivilgesellschaft erforderlich, um jedenfalls die schlimmsten Einschnitte in die Verfahrensrechte von Asylsuchenden auf Unionsebene noch abzuwenden.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst

Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe

Tel.: 0721/464729-200,

E-Mail: bestellservice@ariadne.de

Internet: www.ariadne.de/von-loeper-literaturverlag/zeitschriften/asyl-magazin/

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.fluechtlingshelfer.info Die Internetseite mit Informationen für die ehrenamtliche Unterstützung von Flüchtlingen: Arbeitshilfen, Projekte, Links und Adressen.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

